



**Freie und Hansestadt Hamburg**

## **Vertrag**

Die Freie und Hansestadt Hamburg  
Vertreten durch das  
Bezirksamt Wandsbek  
Fachamt Sozialraummanagement  
Schloßstraße 60, 22041 Hamburg  
(Auftraggeberin, AG)

und

Johann Daniel Lawaetz-Stiftung  
Neumühlen 18  
22763 Hamburg  
(Auftragnehmerin, AN)

schließen folgenden Vertrag:

### **§ 1**

#### **Vertragsgrundlage**

- (1) Grundlage und Bestandteil des Vertrages ist das Angebot vom [REDACTED]. Das Angebot ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.
- (2) Im Übrigen liegen dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, vor allem die des Dienstvertrages und insbesondere in Bezug auf die Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie in Bezug auf die Berichts- und Evaluationspflichten die des Werkvertrages zugrunde.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Vertrags**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der Gebietsentwicklung bis Ende 2025 und die Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) inkl. Zeit-Maßnahmen-Kostenplan für das RISE-Gebiet Rahlstedt-Ost.
- (2) Die AN ist bei ihrer Tätigkeit an den von der AG formulierten Ziele und Themen in der Aufgabenbeschreibung sowie an das mit der AG abgestimmte Leistungs- und Kostenverzeichnis gebunden. In diesem Rahmen kann sie ihre Tätigkeit frei gestalten. Sie ist im Rahmen ihrer Tätigkeit verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise und die Auswahl der Methoden.

- (3) Die AN ist zur Wahrung der Interessen der AG verpflichtet. Die AN ist nicht berechtigt, über Art und Umfang des Auftrages und die Ergebnisse der Arbeit Dritten gegenüber Auskunft zu geben. Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und anderen Interessenten sowie mit Behörden dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der AG geführt werden.
- (4) Jede Übertragung von Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der AG. Eine Zustimmung der AG entbindet die AN nicht von der Verantwortung für die vertragliche Erfüllung der Gesamtleistung.

### § 3

#### Bestandteile des Vertrages

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Lageplan mit den Grenzen des Fördergebiets Rahlstedt-Ost  |
| Anlage 2 | Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung           |
| Anlage 3 | Aufgabenbeschreibung der AG                               |
| Anlage 4 | Angebot vom [REDACTED] und Teilnahmeantrag vom [REDACTED] |
| Anlage 5 | RISE-Leitfaden für die Praxis                             |

### § 4

#### Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die AN verpflichtet sich, die im beigefügten Angebot aufgeführten Leistungen zu erbringen.
- (2) Die AN wird jeweils für den 31. Januar einen Jahresbericht erstellen, der die Dokumentation des Entwicklungsprozesses im abgelaufenen Jahr und die Darlegung des entsprechenden Entwicklungsstandes enthält sowie einen Ausblick auf die Handlungsschwerpunkte des Folgejahres aufzeigt.
- (3) Änderungen des Leistungsangebots und des Projektzeitplans, die sich im Verlauf der Bearbeitung als notwendig erweisen, werden einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart und dokumentiert.
- (4) Die AN verpflichtet sich, die im beigefügten Angebot benannten Mitarbeiter zur Leitung und Durchführung des Projekts einzusetzen. Im Falle von Krankheit oder Kündigung der benannten Mitarbeiter kann die AN andere Personen mit der Durchführung des Projekts betrauen. Ein Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiter ist der AG vorher anzuzeigen und bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung. Die AG kann eine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

### § 5

#### Zusammenarbeit

- (1) Die AN ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der AG durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Arbeiten in angemessener Weise zu unterrichten.
- (2) Die AN benennt als Projektleiterin [REDACTED] und als Projektmitarbeiterin [REDACTED]. Die Rechte und Pflichten gegenüber der AG nimmt [REDACTED] wahr.
- (3) Die Rechte und Pflichten der AG gegenüber der AN nimmt das Fachamt Sozialraummanagement des Bezirksamtes Wandsbek, vertreten durch [REDACTED]

█ wahr. Ansprechpartner für die Abwicklung dieses Vertrags auf Seiten der AG ist █.

- (4) Die AN ist verpflichtet, wesentliche Änderungen ihrer rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie der für die Beurteilung ihrer Geschäftsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblichen Umstände der AG unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Fristen und Termine

- (1) Die AN verpflichtet sich, die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen bis zum Ablauf des 31.12.2025 zu erbringen. Alle nach dem 31.12.2018 zu erbringenden Leistungen der AN und der AG stehen unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse der Hamburgischen Bürgerschaft.
- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die AN dies mit Nennung der Gründe dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die AG behält sich die Option einer Verlängerung der Vertragslaufzeit für den Fall vor, dass anhand der Bilanzierung im Jahr 2025 festgestellt wird, dass die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen bis zum Ablauf des 31.12.2025 nicht vollständig erbracht werden können. Im Falle der Ausübung der Option schließen die Vertragspartner eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung auf der Vorlage des vorliegenden Vertrages.

## § 7 Vergütung

Für die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, erhält der Auftragnehmer ein Gesamthonorar in Höhe von

█

(in Worten: █)

einschließlich Mehrwertsteuer (19 %). Das Honorar ergibt sich aus dem Angebot vom

█.

- (1) Die Leistungen der AN nach §4 (1) dieses Vertrages werden gemäß Angebot pauschal vergütet. Auslagen und Nebenkosten (z.B. Fahrkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernspreckgebühren, Druck- und Versandkosten, Bürokosten, Versicherungsprämien) sind im Festhonorar enthalten.
- (2) Zusatzleistungen, die über die in § 4 dieses Vertrages genannten Leistungen hinausgehen, werden nur auf Grund vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- (3) Die AG erstattet der AN die nachgewiesenen jährlichen Kosten für den Betrieb des Stadtteilbüros in einer Höhe von bis zu █ und für die Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von bis zu █.
- (4) Die AN hat das Recht, für die über den 31.12.2019 fortbestehende Vertragsbeziehung mit der AG über eine angemessene Erhöhung des Stundensatzes in Verhandlung zu treten. Eine Erhöhung des Gesamthonorars wird dadurch jedoch nicht erfolgen. Eine

Erhöhung des Stundensatzes wird dabei jedoch nicht durch eine Erhöhung des Gesamthonorars erfolgen, sondern durch eine Anpassung der zu erbringenden Leistungen und einer darauf beruhenden Verringerung der zugrunde gelegten Stundenzahl.

## **§ 8**

### **Zahlungsweise**

- (1) Die AN verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu stellen.
- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen der AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam. §§ 398 ff. BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Haftung und Gewährleistung**

- (1) Die Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der AG richten sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere denen des Werksvertrags. Die AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung ihrer Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik; weiterhin auch dafür, dass die Umsatzergebnisse für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt sie durch die eigenhändige Unterzeichnung der Schlussabrechnung.
- (2) Die AN wird die AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtachtung von Absatz 1 stellen kann.
- (3) Die AN haftet ebenfalls für Schäden, die der AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die die AN zu vertreten hat.
- (4) Zur Sicherung etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN vor Zuschlagserteilung den Abschluss von entsprechenden Versicherungen nachzuweisen und diese für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten (Mindestdeckungssumme: Personenschäden mind. 1,5 Mio. EURO, sonstige Schäden mind. 500 Tsd. EURO).

## **§ 10**

### **Urheberrecht**

- (1) Die AG darf die Leistungen der AN auch vor Ihrer Veröffentlichung ohne deren Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern. Bei wesentlichen Änderungen wird die AG die AN anhören.

- (2) Die AG hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf die AN. Die AN bedarf zur Erstveröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, die diese nur versagen darf, wenn öffentliches Interesse entgegensteht.
- (3) Die AN hat sicherzustellen, dass alle Werke (z.B. Stadtteilzeitung, Infolyer, Konzepte, Bilder), die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, den Regelungen des Datenschutzes und des Urheberrechts entsprechen. Die AN hat die AG von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Verletzung von Rechten freizuhalten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Die AN befolgt die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) sowie des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 18. Mai 2018 (hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018, S. 145). Sie wird gemäß Art. 28 DSGVO im Auftrag tätig und unterwirft sich der Kontrolle durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind sorgfältig auszuwählen und auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.
- (3) Die AN hat den Weisungen der AG bei der Datenverarbeitung zu folgen. Die AG hat das Kontrollrecht.
- (4) Die AG ist auch bei nicht schuldhafter Verletzung dieser den Datenschutz und die Datensicherung betreffenden Bestimmungen durch die AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (5) Die AN hat die AG von allen Schäden freizuhalten, die der AG durch von der AN verursachten oder zu vertretende Verletzungen dieser Bestimmungen entstehen.
- (6) Die AN hat über die Namen sowie Art und Umfang der Tätigkeit der mit Datenschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter einen Nachweis zu führen und ist auf Verlangen der AG zu entsprechender Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 12 Verwaltung des Verfügungsfonds**

- (1) Die AN verwaltet in eigenem Namen für Rechnung der AG einen Fonds für die Finanzierung kleinerer Maßnahmen der Gebietsentwicklung. Der Verfügungsfonds wird der AN per Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt. Die AN stellt zu diesem Zweck in jedem Kalenderjahr einen Zuwendungsantrag. Die zuwendungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

## **§ 13 Kündigung**

- (1) Die Vertragsparteien können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen fristlos kündigen.
- (2) Wird der Vertrag aus von der AG zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält die AN eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsmäßig anerkannten Einzelleistungen sowie Ersatz für

die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen

- (3) Wird der Vertrag aus von der AN zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält diese eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsmäßig anerkannten Einzelleistungen, die von der AG verwertet werden können. Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt und können gegen Vergütungsansprüche der AN aufgerechnet werden.
- (4) Wird der Vertrag aus von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält die AN eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen.

#### **§ 14**

##### **Vertraulichkeit und Herausgabeanspruch**

- (1) Informationen und Unterlagen, die die AN von der AG übergeben werden, werden von der AN während und auch nach Ablauf der Vertragsdauer vertraulich behandelt.
- (2) Die AN hat nach Beendigung des Vertrages alle ihr überlassenen oder von ihr erstellten Unterlagen sowie die Ergebnisse der von ihr erbrachten Leistungen unverzüglich an die AG herauszugeben. Sämtliche Unterlagen werden bzw. bleiben Eigentum der AG. Zurückbehaltungsrechte der AN, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind auch bei vorzeitiger Beendigung ausgeschlossen.

#### **§ 15**

##### **Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der AN gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie anderen Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

#### **§ 16**

##### **Transparenzgesetz**

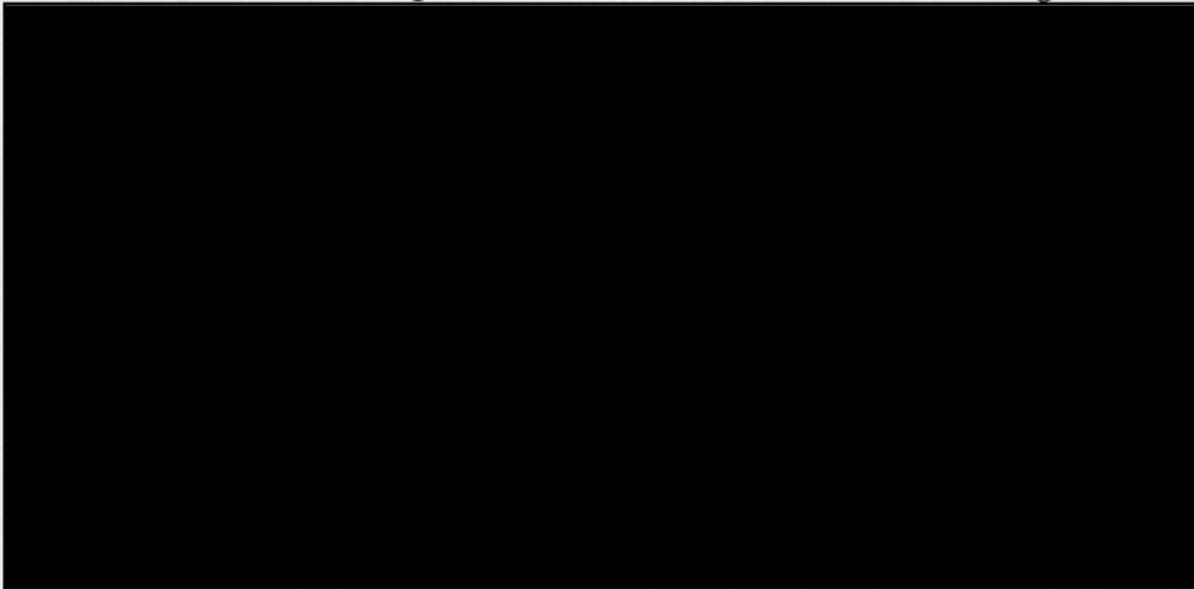
- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HamTG sein.

**§ 17**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und –unter Voraussetzung des § 38 ZPO – Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt die AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Auftraggeberin:  
Freie und Hansestadt Hamburg

Auftragnehmerin  
Johann Daniel Lawaetz-Stiftung



Anlagen zu diesem Vertrag:

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Lageplan mit den Grenzen des Fördergebiets Rahlstedt-Ost  |
| Anlage 2 | Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung           |
| Anlage 3 | Aufgabenbeschreibung der AG                               |
| Anlage 4 | Angebot vom [REDACTED] und Teilnahmeantrag vom [REDACTED] |
| Anlage 5 | RISE-Leitfaden für die Praxis                             |